

Fragen und Antworten zum Aufruf „Dabei sein – Heranführung“

Erläuterung zum Aufruf „Dabei sein – Heranführung“

In der Kontaktphase (Phase 1) müssen die Mindestteilnehmer für die Heranführungsphase gewonnen werden. In dieser Phase gelten Regelungen zu Mindestteilnehmendenzahl und Betreuungsschlüssel nicht. Es gelten aber die allgemeinen Vorgaben des Haushaltsrechts für Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit.

Die Heranführungsphase (Phase 2) muss mit mindestens 8 Teilnehmenden starten. Jeder Teilnehmer muss mindestens 50 Prozent der Zeit anwesend sein, die er am Projekt teilnimmt. D.h. von seinem Eintritt in die Heranführungsphase bis zu seinem regulärem Austritt oder einem vorzeitigen Abbruch. Ansonsten erfolgt pro Teilnehmerunterschreitung eine Kürzung der Projektträgerkosten um 5 Prozent. Ist der Teilnehmer mindestens 50 Prozent der Zeit anwesend, erfolgt keine Kostenkürzung.

Nachbesetzungen sind möglich, solange das Projektziel noch erreicht werden kann. Projektziel ist es, die Ausbildungsreife so zu unterstützen, dass entweder eine Teilnahme an Vorbereitungsmaßnahmen zur Ausbildung wie den Regelangeboten der Arbeitsverwaltung oder direkt an einer betrieblichen, schulischen Ausbildung oder ein Eintritt in den ersten Arbeitsmarkt oder - sofern erforderlich - ein Eintritt in ein Vorschaltprojekt wie der Aktion 2.1 des bayerischen ESF-Programms oder ein Übergang in eine außerbetriebliche Ausbildung im Rahmen der Aktion 2.2 des bayerischen ESF-Programms ermöglicht wird. Nachbesetzungen müssen der Bewilligungsstelle mitgeteilt und von dieser genehmigt werden.

Frage 1:

Unter Punkt 5 auf Seite 6 steht:

Teilnehmende an den Projekten können nur solche Personen sein, die eine Einwilligungserklärung für die Mitwirkung an Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgegeben haben und die mindestens 8 (Zeit-)Stunden an der Maßnahme teilnehmen.

In welchem Kontext stehen die 8 Stunden, meint das 8 Stunden Anwesenheit täglich, in der Woche oder im Monat?

Antwort 1:

Die 8 (Zeit-)Stunden beziehen sich auf die komplette Maßnahme

Frage 2:

In der Ausschreibung zur Interessensbekundung ist auf Seite 4 die Finanzierung des Projekts beschrieben, und damit auch die Beteiligung der Jobcenter, wie folgt definiert: „Als weitere Finanzierung der Projektträgerkosten können Landesmittel, in Höhe von bis zu 20 Prozent weiter Mittel der Arbeitsverwaltung oder der Jobcenter insb. nach § 16 h SGB II zur Eingliederung herangezogen werden. Bei Kofinanzierung durch das Jobcenter ist eine Trägerzertifizierung nach AZAV erforderlich (§ 16 Abs. 4 SGB II).“ Diese Festlegung würde leider sehr viele Träger der Jugendhilfe und Jugendarbeit von vorne herein ausschließen, weil sie keine AZAV Zertifizierung vorweisen können. Die AZAV Trägerzertifizierung ist unseres Wissens nach nur für eine Förderung über Bildungsgutscheine erforderlich. Da, soweit ich informiert bin, die Jobcenter im Programm sich auf dem Weg einer normalen Anteilsfinanzierung beteiligen sollen, wäre eine AZAV-Zertifizierung für dieses Ausschreibung gar nicht notwendig.

Antwort 2:

Geltung der AZAV:

Das Zuwendungsrecht sieht die Trägerzulassung nach AZAV nicht vor; allerdings ist diese im § 16 h Abs. 4 SGB II ausdrücklich gefordert:

§ 16h SGB II Förderung schwer zu erreichender junger Menschen

(1) Für Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die Agentur für Arbeit Leistungen erbringen mit dem Ziel, die aufgrund der individuellen Situation der Leistungsberechtigten bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden,

1. eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders ins Arbeitsleben einzumünden und
2. Sozialleistungen zu beantragen oder anzunehmen.

Die Förderung umfasst zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsleistungen mit dem Ziel, dass Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Anspruch genommen werden, erforderliche therapeutische Behandlungen eingeleitet werden und an Regelangebote dieses Buches zur Aktivierung und Stabilisierung und eine frühzeitige intensive berufsorientierte Förderung herangeführt wird.

(2) Leistungen nach Absatz 1 können erbracht werden, wenn die Voraussetzungen der Leistungsberechtigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder zu erwarten sind oder eine Leistungsberechtigung dem Grunde nach besteht. Einer Leistung nach Absatz 1 steht eine fehlende Antragstellung der leistungsberechtigten Person nicht entgegen.

(3) Über die Leistungserbringung stimmen sich die Agentur für Arbeit und der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab.

(4) Träger bedürfen einer Zulassung nach dem Fünften Kapitel des Dritten Buches, um Maßnahmen nach Absatz 1 durchzuführen.

(5) Zuwendungen sind nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung zulässig.

Nach unserer Auffassung ist diese Hürde nicht so hoch, wie von Ihnen befürchtet. Nach unseren Erkundigungen erwarben einzelne Jugendwerkstätten diese Zulassung bereits, um z.B. eine Förderung der BaE (integrativ) zu erhalten. Die Zulassung enthält Mindestqualitätsnormen.

Zweck der ESF-Förderung ist es nicht, Träger zu fördern. Nach unserem Verständnis verdienen die Jugendlichen die beste Unterstützung.

Wir betrachten Träger als Leistungserbringer, denen wir erstens die Jugendlichen und zweitens viel Geld anvertrauen. Dieser Verantwortung sollten Träger ohne weiteres gerecht werden können, zumal es sich um Mindestanforderungen handelt.

In den Allgemeinen Auswahlkriterien des ESF ist zudem niedergelegt, dass Nachweise über Referenzen, zertifiziertes Qualitätsmanagement, Auditierung oder Gütesiegel vorgelegt werden müssen. Das ist nicht weniger und zielt auf das gleiche Ergebnis, dass die Zielgruppe die bestmögliche Betreuung und Leistung erhalten. Weniger sollte es nicht sein.

Wir wollen mit dem Call schließlich eine Verbesserung der Ergebnisse erreichen. Wie Sie wissen, sind die Ergebnisse nicht selten wenig positiv. Es sollte also kein „weiter so“ angewendet werden, sondern der mutige Versuch unternommen werden, die Methoden zu verbessern.

Frage 3:

Ebenfalls auf Seite 4 ist die Zielgruppe definiert, dabei werden junge Menschen mit schwerwiegenden psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen ausgeschlossen. Diese Einschränkung für die Zielgruppe ist zwar nachvollziehbar, die Abgrenzung wird aber vermutlich nicht leicht sein, da gerade für junge Menschen mit oder an der Schwelle zu diesen Erkrankungen und Problemen solche Angebote und Projekte geeignet sein könnten und es sich kaum ausschließen lässt, dass diese Probleme bei den jungen Menschen der Zielgruppe vorhanden sind. Wir haben uns daher gefragt, ob diese Einschränkung zum einen die Zielgruppe nicht sehr verkleinert, und aus welchen Gründen sie hier tatsächlich ausgeschlossen werden sollten.

Antwort 3:

Die ESF-Projekte haben das Ziel, bestimmte Gruppen von Jugendlichen an Ausbildung oder Arbeit heranzuführen. Dabei ist Voraussetzung, dass die Jugendlichen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen können und nicht aus Gründen von Krankheit verhindert sind mitzumachen. Bitte lesen Sie die Voraussetzungen noch einmal. Es geht um schwerwiegende Anliegen und behandlungsbedürftige Hemmnisse.

Therapeutische Maßnahmen können mit ESF-Projekten nicht verbunden werden, weil dann Inhalt und Zuschnitt völlig anders sein müssten. Hier müsste auch eine Förderung durch den ESF ausscheiden. Wir wollen uns auch nicht anmaßen, dass der ESF medizinische oder therapeutische Maßnahmen durchführen könnte. Das würde die Vorhaben überfordern.

Frage 4:

Zu der Aussage im Aufruf ist die Frage aufgetaucht, dass jeder TN mindestens 50% der Zeit anwesend sein muss.

- a) Bezieht sich das auf die in unserem Konzept definierte Anwesenheit im Projekt?
- b) Wird die Kürzung auch umgesetzt, wenn TN das Projekt abbrechen, bevor sie 50% Anwesenheit erreicht haben?
- c) Werden im Fall einer Kürzung auch die Landesmittel reduziert?

Antwort 4:

Der Aufruf hat zum Ziel, in einem Wettbewerb der Ideen und Methoden innovative Herangehensweisen, Instrumente oder die Kombinationen von solchen Instrumenten und soweit möglich (Teil-) Partnerschaften mit der Wirtschaft zur Förderung der Ausbildungsreife zu er-

proben bzw. zu verbessern. Mit Blick auf die Zielgruppe sollen die Projekte zunächst mit einer Kontaktphase zur Gewinnung/Motivation der Teilnehmenden starten. Hier gibt es keinerlei Regelungen zu Mindestteilnehmerzahl oder Anwesenheit. Bei den Teilnehmenden, die in die anschließende Heranführungsphase übergehen, wird eine gewisse Konstanz in der Teilnahme vorausgesetzt. Die Heranführungsphase muss die im Aufruf genannten Bestandteile in strukturierter Weise und mit einem kalkulierten Mengengerüst enthalten. Dies soll im Konzept mit einer fixen Stundenzahl, die für alle Teilnehmenden gleich ist, dargestellt werden. Das stellt die Grundlage für alle Teilnehmenden dar. In wie weit das Konzept den Zielen und der Intention des Aufrufs entspricht, entscheidet der Innovationsausschuss. Es geht hier um eine Unterstützung der jungen Menschen und nicht um eine Bestandssicherung der Träger/Einrichtungen. Konstruktionen, die zu unangemessenen oder missbräuchlichen Ergebnissen führen können, werden im Rahmen der Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit zu beurteilen sein.

Kürzungen beziehen sich – wie im Aufruf dargestellt – auf die Projektträgerkosten, nicht auf einzelne Finanzierungsbausteine.

Frage 5

Hinsichtlich der Finanzierung folgende Frage: inwieweit der Ko-Finanzierungsanteil konkret errechnet werden muss/ kann.

Im Call sind 20% als Drittmittel aus der Arbeitsverwaltung (Jobcenter) aufgeführt. Inwieweit können/müssen auch finanzierende Anteile der Jugendhilfe eingerechnet und aufgeführt werden.

I.d.R. werden ein Großteil der pot. Teilnehmer im Rahmen des SGB II zugewiesen, so dass eine Finanzierung über den § 16h SGB II möglich sein wird. Nur Fälle, die sich ausschließlich aus den Bereichen der Jugendhilfe ergeben (und nicht dem § 16h SGB II zugeordnet werden können) sind unklar.

Offen Fragen:

1. Kann/muss die Jugendhilfe als Ko-Finanzierender Partner auftreten?
2. Wenn ja, max. in welchem Umfang?
3. Wenn nein, wie sind diese Teilnehmer, die nicht aus dem Rechtskreis des SGB II kommen, finanziert?

Antwort 5

Die Projekte werden anteilig aus dem Europäischen Sozialfonds des Operationellen Programms Bayern finanziert. Die ESF-Förderung wird als Zuwendung mit Anteilfinanzierung gewährt (in der Regel bis zu 50 Prozent der förderfähigen Projektträgerkosten).

Als weitere Finanzierung der Projektträgerkosten können Landesmittel, in Höhe von bis zu 20 Prozent (,) weiter Mittel der Arbeitsverwaltung oder der Jobcenter insb. nach § 16 h SGB II zur Eingliederung herangezogen werden. Bei Kofinanzierung durch das Jobcenter ist eine Trägerzertifizierung nach AZAV erforderlich (§ 16Abs. 4 SGB II).

Die Förderung erfolgt nach dem Zuwendungsrecht.

Leider fehlt ein Komma nach den Worten bis zu 20% Prozent. Fügt man ein Komma ein, wird die Sache klarer:

Die Finanzierung setzt sich zusammen aus ESF 50%, Landesmittel 20% und Arbeitsverwaltung 30%. Die Finanzierung kann nach der Ausschreibung aus Landesmitteln und Mitteln der Arbeitsverwaltung bestehen. Sie muss es dem Wortlaut nach nicht. Folglich können auch Mittel der Jugendhilfe eingesetzt werden. Dies hat folgenden Grund: Bei der Ausschreibung haben wir in Kooperationen mit verschiedenen zuständigen Verwaltungen nach Finanzierungsmitteln gesucht. Das ist bei zentralen Verwaltungen einfacher als bei selbständigen Verwaltungen, die örtlich organisiert sind und nicht alle in der Vorphase beteiligt werden können. Es war auch die Regionaldirektion intensiv beteiligt.

Erforderlich sind Finanzmittel in einer Höhe, die die Projektträgerkosten decken können, sog. technische Kofinanzierung oder Eigenmittel sind nicht möglich. Es ist Aufgabe des Projektträgers, sich um die Finanzierung zu kümmern. Die ESF-Mittel kann er einsetzen, die Landesmittel auch relativ sicher kalkulieren und von der Jugendhilfe ist eine entsprechende Förderzusage nötig.

Frage 6

1. Auf Seite 2 wird in der Darstellung der Heranführungsphase verdeutlicht, dass diese in "strukturierter Weise und mit einem kalkulierten Mengengerüst" ausgestaltet werden muss. Wir gehen somit davon aus, dass ein klar definierter zeitlicher Umfang für den Teilnehmer benannt werden muss. Zur Gestaltung des Projektes fragen wir uns hier

- ob es trotzdem möglich ist einen flexiblen Ein- und Ausstieg der Zielgruppe in das Projekt zu ermöglichen. Ein Projektteilnehmer könnte so nach z.B. einem halben Jahr in eine weiterführende Maßnahme übergehen, während ein anderer noch für einen längeren Zeitraum im Projekt angebunden ist. Genauso könnte ein Teil der Teilnehmer z.B. im September starten, während andere im

Januar oder März einsteigen, da dann die entsprechende Motivation zur Teilnahme gegeben ist.

- ob diese Rahmenbedingungen Spielraum lassen, den Stundenumfang im Verlauf des Projektes von einer geringeren Anwesenheitszeit auf eine umfangreichere Zeit zu steigern, um der Zielgruppe eine Entwicklung hin zu einer kontinuierlichen Tagesstruktur zu ermöglichen.

2. Sollte ein flexibler Ein- und Ausstieg in das Projekt nicht möglich sein, sondern ein fixer Start- und Endpunkt pro Durchlauf erforderlich sein, stellt sich für uns die Frage nach der Gestaltung der Nachbesetzung. Ist es richtig, wenn wir davon ausgehen, dass eine Nachbesetzung nur solange möglich ist, wie auch realistisch eine 50% Teilnahme am Projekt erreicht werden. Also z.B. bei einem einjährigen Projekt im ersten Halbjahr.
3. Auf Seite 4 wird die Aufnahme in das Projekt wie folgt beschrieben: "Die Aufnahme der Teilnehmenden erfolgt unter Beteiligung der örtlich zuständigen Stellen der Jobcenter, und /oder Träger der öffentlichen Jugendhilfe; dabei ist ein niedrigschwelliger Zugang zu ermöglichen. Auswahl und Zuordnung der Teilnehmer sind vom Projektträger zu dokumentieren." Junge Menschen der beschriebenen Zielgruppe zeichnen sich oft durch ein geringes Vertrauen in Jobcenter und/oder Jugendamt aus. Eine Zuweisung zum Projekt durch z.B. die persönliche Vorsprache bei der zuständigen Stelle erscheint uns schwierig. Ist die Vereinbarung über Art und Weise des Zuganges und der Beteiligung der genannten Stellen individuell vor Ort zu regeln, oder müssen hier spezielle Anforderungen erfüllt werden?
4. Im Rahmen des Projektes ist eine technische Kofinanzierung, wie auf Seite 8 beschrieben, nicht möglich. Ist eine finanzielle Entlohnung des Teilnehmers im Rahmen des Projektes möglich, um die Motivation an der Projektteilnahme zu erhöhen bzw. ist der Umgang mit möglicherweise gesperrten Sozialleistungen bei der Teilnahme des Projektes geregelt oder angedacht?
5. Wir erwägen ein Angebot für junge Menschen der Zielgruppe, wohnhaft in Stadt und Landkreis zu konzeptionieren. Gelten Fahrtkosten als anrechenbare Sachkosten?
6. Um das Leistungsprinzip zu verdeutlichen prüfen wir konzeptionelle Varianten, bei denen im Projekt Einnahmen generiert werden. Ist dies in diesem Aufruf möglich und wenn ja, können die generierten Einnahmen als Zuverdienst an die Teilnehmer ausgezahlt werden (z.B. in Verbindung mit einer AGH)?

Antwort 6

Die Fragen 1,2,3 sind aus dem Aufruf zu beantworten. Umgestaltungen der Mindestvorgaben sind nicht möglich.

Zu Frage 4: wir sehen keine Förderfähigkeit von Motivationsprämien und dgl. Zahlungen an die Teilnehmenden. Dies ergibt sich aus dem Kosten- und Finanzierungsplan.

Bei Frage 3 gilt, der Zuwendungsempfänger soll sich seine Teilnehmenden zur Vermeidung von Interessenskollisionen nicht selbst aussuchen. Die Auswahl soll in objektiver Weise von den Beteiligten Verwaltungen erfolgen.

Zu Frage 5: Fahrtkosten für die Teilnehmenden, um das Projekt zu erreichen, sind in angemessenem Umfang als Projektkosten förderfähig. Sie sind nicht als Kofinanzierung förderfähig.

Betreffend Frage 6: Mit dem Zweckungszweck zusammenhängende Einnahmen sind grundsätzlich von den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Abzug zu bringen. Insbesondere handelt es sich dabei um Einnahmen, die in unmittelbarem sachlichem und zeitlichem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen (z. B. Erlöse aus Verkäufen, Vermietungen, Dienstleistungen, Produktionen). Ebenso abzuziehen sind zweckgebundene projektbezogene Spenden für das Vorhaben. Zweckungebundene Spenden können den Eigenmitteln des Trägers hinzugerechnet werden.

Frage 7

Durch eine Unterbringung im Jugendwohnen und gleichzeitigem Besuch einer tagesstrukturierenden Maßnahme mit ganzheitlicher pädagogischer Begleitung kann die nachhaltige soziale und gesellschaftliche Integration gelingen.

Die Betreute Wohnform nach §16h SGB II hat zum Ziel, die Jugendlichen und jungen Erwachsenen beruflich und gesellschaftlich zu integrieren, Tagesstrukturen aufzuzeigen und den Genuss von rauschfördernden Mitteln zu minimieren oder zu unterlassen. Außerdem soll die Lebenssituation stabilisiert und die Selbstständigkeit gefördert werden.

Die beteiligten Netzwerkpartner Jobcenter und Jugendamt sehen in diesem Ansatz eine große Chance, Jugendliche sozial, gesellschaftlich und beruflich aufzufangen.

Wir sehen ein Problem bei der Vorgabe des Personalschlüssels von 1:8, der in den Förderkriterien aufgeführt wird.

Die Vorgabe für die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII sieht für diese Zielgruppe einen Personalschlüssel von 1:5 vor.

Wie können wir mit dem erforderlichen Personalschlüssel der Heimaufsicht die Kriterien des ESF umsetzen?

Antwort 7

Wir möchten Sie bitten, die Bedingungen des Aufrufs zu beachten.

Es ist dort die Rede von Instrumenten zur Verbesserung der Ausbildungsreife und der Ausbildungsvoraussetzungen.

Passive Leistungen, wie Lebensunterhalt oder Unterbringung sind keine Aufgaben des ESF. In geeigneten Konstellationen kann hierfür der EHAP zuständig sein.

Frage 8

Darf in der Kontaktphase eine Überbelegung zum Betreuungsschlüssel 1:8 erfolgen?

Antwort 8

In der Kontaktphase (Phase 1) müssen die Mindestteilnehmer für die Heranführungsphase gewonnen werden. In dieser Phase gelten Regelungen zu Mindestteilnehmendenzahl und Betreuungsschlüssel nicht. Es gelten aber die allgemeinen Vorgaben des Haushaltsrechts für Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit.

Die Heranführungsphase (Phase 2) muss mit mindestens 8 Teilnehmenden starten. Jeder Teilnehmer muss mindestens 50 Prozent der Zeit anwesend sein, die er am Projekt teilnimmt. D.h. von seinem Eintritt in die Heranführungsphase bis zu seinem regulärem Austritt oder einem vorzeitigen Abbruch. Ansonsten erfolgt pro Teilnehmerunterschreitung eine Kürzung der Projektträgerkosten um 5 Prozent. Ist der Teilnehmer mindestens 50 Prozent der Zeit anwesend, erfolgt keine Kostenkürzung.

Nachbesetzungen sind möglich, solange das Projektziel noch erreicht werden kann. Projektziel ist es, die Ausbildungsreife so zu unterstützen, dass entweder eine Teilnahme an Vorbereitungsmaßnahmen zur Ausbildung wie den Regelangeboten der Arbeitsverwaltung oder direkt an einer betrieblichen, schulischen Ausbildung oder ein Eintritt in den ersten Arbeitsmarkt oder - sofern erforderlich - ein Eintritt in ein Vorschaltprojekt wie der Aktion 2.1 des bayerischen ESF-Programms oder ein Übergang in eine außerbetriebliche Ausbildung im Rahmen der Aktion 2.2 des bayerischen ESF-Programms ermöglicht wird. Nachbesetzungen müssen der Bewilligungsstelle mitgeteilt und von dieser genehmigt werden.